

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 28. Juni 1990

144. Stück

- 335. Verordnung:** Kundmachung von Änderungen der Anlage zu dem Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
- 336. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation
- 337. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen
- 338. Kundmachung:** Notifikationen von zentralen Stellen gemäß dem Europäischen Übereinkommen über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe
- 339. Kundmachung:** Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts
- 340. Verlängerung** der teilweisen Aussetzung des Europäischen Abkommens über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates

335. Verordnung des Bundeskanzlers vom 5. Juni 1990 über die Kundmachung von Änderungen der Anlage zu dem Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

Auf Grund des § 2 Abs. 5 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird verordnet:

Die Kundmachung der am 1. Dezember 1987 beschlossenen Änderungen der Anlage zu dem Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (kundgemacht in BGBl. Nr. 434/1988) hat dadurch zu erfolgen, daß diese in englischer und französischer Sprache sowie in deutscher Übersetzung beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und beim Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt werden. *)

Vranitzky

*) Laut Mitteilung des Generalsekretärs der IMO sind diese Änderungen gemäß Art. 16 Abs. 2 lit. g Z ii des Übereinkommens mit 1. April 1989 in Kraft getreten.

336. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 12. Juni 1990 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Annahmeerkunden zum Übereinkommen über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation (BGBl. Nr. 464/1975 idF BGBl. Nr. 154/1983, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 497/1987) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Annahmeerkunde:
Bolivien	6. Juli 1987
Guinea-Bissau	6. Dezember 1977
Katar	19. Mai 1977
Malawi	19. Jänner 1989
Malaysia	17. Juni 1971
Monaco	22. Dezember 1989
Salomonen	27. Juni 1988
Seychellen	13. Juni 1978

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zufolge hat Portugal mit Wirksamkeit vom 2. Februar 1990 den Geltungsbereich auf Macao ausgedehnt.

Vranitzky

337. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 12. Juni 1990 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen

Nach Mitteilung der Schweizerischen Regierung hat die Schweiz am 19. März 1990 ihre Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. Nr. 417/1985, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 296/1989) hinterlegt.

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat die Schweiz nachstehende Erklärung abgegeben:

„Gemäß Art. 8 Abs. 1 des Übereinkommens sind die für die Ausstellung der Zeugnisse zuständigen schweizerischen Behörden:

- a) wenn der Bräutigam seinen Wohnsitz in der Schweiz hat: der Standesbeamte seines Wohnsitzes;
- b) wenn der Bräutigam seinen Wohnsitz nicht in der Schweiz hat: der Standesbeamte des schweizerischen Wohnsitzes der Braut;
- c) wenn keiner der Brautleute seinen Wohnsitz in der Schweiz hat: der Standesbeamte des Geburtsortes des Bräutigams;
wenn der Bräutigam ein Ausländer ist: der Standesbeamte des Geburtsortes der Braut.“

Einer weiteren Mitteilung der Schweizerischen Regierung zufolge haben die Niederlande mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1986 den Geltungsbereich auf Aruba ausgedehnt.

Vranitzky

338. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 19. Juni 1990 betreffend Notifikationen von zentralen Stellen gemäß dem Europäischen Übereinkommen über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarates haben nachstehende Staaten ihre Übermittlungs- und Empfangsstelle gemäß Art. 2 des Europäischen Übereinkommens über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe (BGBl. Nr. 190/1982, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 754/1988) notifiziert:

Griechenland:

Ypourgeio Dikaioynis
(Ministry of Justice)
rue Zinonos, 2
GR — ATHENES

Irland:

The Legal Aid Board
47 Upper Mount Street
IRL — DUBLIN 2

Vereinigtes Königreich:

für England und Wales:

The Area Director
No. 14 Legal Aid Area
29—37 Red Lion Street
LONDON WC1R 4Pp

für Schottland:

The Secretary
The Scottish Legal Aid Board
44 Drumsheugh Garden
EDINBURGH EH3 7YR

für Nordirland:

The Liaison Officer
The Legal Aid Department
The Law Society of Northern Ireland
Bedford House, Bedford Street
BELFAST BT2 7FL

Vranitzky

339. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 19. Juni 1990 betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats haben die Niederlande am 23. Mai 1990 ihre Annahmearkunde für das Königreich in Europa zum Europäischen Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für die Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts (BGBl. Nr. 321/1985, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 523/1989) hinterlegt.

Gemäß den Bestimmungen des Art. 2 des Übereinkommens haben die Niederlande für das Königreich in Europa „The Ministry of Justice, The Hague“ als zentrale Behörde bestimmt.

Vranitzky

340. Verlängerung der teilweisen Aussetzung des Europäischen Abkommens über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates

Wirksamkeit vom 17. April 1990 zeitweise auszusetzen.

Geschehen zu Wien, am 10. April 1990

Erklärung

Der Bundespräsident erklärt namens der Republik Österreich das Europäische Abkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates vom 13. Dezember 1957 *) gemäß Artikel 7 des Abkommens im Verhältnis zur Republik Türkei weiterhin **) mit

Der Bundespräsident:

Waldheim

Der Bundeskanzler:

Vranitzky

Die Erklärung wurde am 30. April 1990 beim Generaldirektor des Europarates hinterlegt.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 175/1958

**) befristete Aussetzung BGBl. Nr. 67/1990

Vranitzky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 125,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 225,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.